

715 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 27. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden, das Amtshaftungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Mediengesetz, das Kartellgesetz, das Strafvollzugsgesetz und das Bewährunghilfegesetz geändert sowie die niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden

Die Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden, RGBl. Nr. 10/1853 Beilage D, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBL. Nr. 47/1945, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 12/1946, werden wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Unter der Leitung und Aufsicht der Oberlandesgerichte stehen die in ihren Sprengeln eingerichteten Gerichtshöfe erster Instanz und die diesen zugewiesenen Bezirksgerichte.“

2. § 5 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 5. Die Gerichtshöfe erster Instanz führen die Bezeichnung „Landesgericht“. Dies gilt nicht für das Handelsgericht Wien, das Arbeits- und Sozialgericht Wien und den Jugendgerichtshof Wien.“

Der Wirkungskreis der Landesgerichte ist im allgemeinen gleich.“

Artikel II

Änderung des Amtshaftungsgesetzes

§ 9 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 449/1992, wird wie folgt geändert:

§ 192 Abs. 1 lautet:

„§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist. Ist eine örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.“

Artikel IV

Änderung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist. Ist eine örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.“

Artikel V

Änderung des Datenschutzgesetzes

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.

Nr. 233/1988 und Kundmachung BGBl. Nr. 609/1989, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 lautet:

„§ 29: (1) Für Klagen nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz nur das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Klagen des Betroffenen können aber auch bei dem Landesgericht erhoben werden, in dessen Sprengel der Auftraggeber oder der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.“

Artikel VI

Änderung des Mediengesetzes

Das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1988, wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist. Wurde die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien, in Jugendstrafsachen der Jugendgerichtshof Wien zuständig.“

Artikel VII

Änderung des Kartellgesetzes

§ 122 Abs. 2 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 600/1988, wird aufgehoben.

Artikel VIII

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Am Sitz jedes in Strafsachen tätigen Landesgerichtes einer Landeshauptstadt, im Land Vorarlberg am Sitz des Landesgerichtes Feldkirch, ist eine Kommission zu bestellen, die sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, zu überzeugen hat. Im Land Niederösterreich wird diese Aufgabe von zwei Kommissionen wahrgenommen, die ihren Sitz in Sankt Pölten haben und von denen eine für die in den Sprengeln der Landesgerichte Sankt Pölten und Wiener Neustadt und die andere für die in den

Sprengeln der Landesgerichte Krems und Korneuburg gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu bestellen ist.“

Artikel IX

Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 zweiter Satz und im Einleitungssatz des § 5 Abs. 2 werden jeweils nach der Wendung „Dienststelle am Sitze des Landesgerichtes“ die Worte „der Landeshauptstadt“ eingefügt.

Artikel X

Zuweisung der niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens zu niederösterreichischen Gerichtshöfen

§ 1. Die Sprengel der nachstehenden Gerichtshöfe erster Instanz umfassen überdies die Sprengel folgender Bezirksgerichte:

1. der des Landesgerichts Sankt Pölten denjenigen des Bezirksgerichts Purkersdorf;
2. der des Landesgerichts Korneuburg diejenigen der Bezirksgerichte Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Klosterneuburg und Schwechat;
3. der des Landesgerichts Wiener Neustadt denjenigen des Bezirksgerichts Mödling.

§ 2. Die bisherigen sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten des Landesgerichts für Zivilrechtsachen Wien, des Arbeits- und Sozialgerichts Wien, des Handelsgerichts Wien, des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Jugendgerichtshofs Wien für die in § 1 genannten Bezirksgerichtssprengel werden aufgehoben.

Artikel XI

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

- § 1. Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich
1. der Art. I bis IX am 1. Jänner 1993 und
 2. des Art. X am 1. Jänner 1997 in Kraft.

Anhängige Verfahren

- § 2. (1) Nicht anzuwenden sind auf Verfahren,
1. die vor dem 1. Jänner 1993 anhängig geworden sind, der § 5 Abs. 2 der Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden in der Fassung des Art. I Z 2 und die Art. II bis VII auch nach dem 31. Dezember 1992;

2. die vor dem 1. Jänner 1997 anhängig geworden sind, der Art. X auch nach dem 31. Dezember 1996.

(2) Abs. 1 gilt auch für Verfahrenshandlungen, Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren — etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage — vorzunehmen sind oder vorgenommen werden.

(3) Wird ein rechtskräftig beendetes Strafverfahren erneuert (§§ 292, 359, 362 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für das erneuerte Verfahren

1. nach dem 31. Dezember 1992 nach Art. VI;
2. nach dem 31. Dezember 1996 nach Art. X.

(4) Für Rechtssachen, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihnen anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt, bleiben

1. auch nach dem 31. Dezember 1992 entgegen den Art. I bis VII die bisherigen Landesgerichte,
2. auch nach dem 31. Dezember 1996 entgegen dem Art. X das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, das Handelsgericht Wien, das Arbeits- und Sozialgericht Wien, das Landesgericht für Strafsachen Wien und der Jugendgerichtshof Wien

zuständig.

(5) Hingegen geht die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien nach dem Art. X auch für noch am 1. Jänner 1997 anhängige Firmenbuchsachen auf die Landesgerichte Korneuburg, Sankt Pölten und Wiener Neustadt über, soweit diese Rechtsträger betreffen, die ihren Sitz im Sprengel eines der in Art. X § 1 genannten Bezirksgerichte haben. Das Handelsgericht Wien hat solche Firmenbuchsachen dem jeweiligen Landesgericht von Amts wegen zu überweisen und ihm gleichzeitig die bisher beim Handelsgericht Wien aufbewahrten Akten und Urkunden (Urkundensammlung) zu übersenden.

(6) Abs. 5 ist auf Firmenbuchsachen von Zweigniederlassungen sinngemäß anzuwenden.

(7) Ungeachtet des Art. X und des Abs. 1 Z 2 sind die bisher zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz

zur Entscheidung in zweiter Instanz weiter zuständig, wenn das Datum einer angefochtenen Entscheidung erster Instanz vor dem 1. Jänner 1997 liegt.

Verweisungen

§ 3. (1) Mit Wirkung ab dem 1. Jänner 1993 werden in allen bundesgesetzlichen Regelungen das Wort „Kreisgericht“ durch das Wort „Landesgericht“ sowie die Worte und Wortverbindungen „Kreisgerichte“, „Landes(Kreis)gerichte“, „Landes- und Kreisgerichte“ sowie „Landes- oder Kreisgerichte“ jeweils durch das Wort „Landesgerichte“ ersetzt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für vergleichbare Worte und Wortverbindungen.

§ 4. (1) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhalten diese Verweisungen ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Verwaltungsmaßnahmen

§ 5. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zuweisung der niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens an niederösterreichische Gerichtshöfe erster Instanz getroffen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Vollziehung

§ 6. Mit der Vollziehung des Art. X und im Zusammenhalt damit der §§ 1 bis 5 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Probleme und Ziele des Vorhabens:

1. Die Gerichtshöfe erster Instanz werden in ganz Österreich teils als Landesgerichte, teils als Kreisgerichte bezeichnet, was in der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung immer wieder zu dem Mißverständnis führt, ein Landesgericht sei „höherrangig“.

Hiezu kommt, daß den heutigen Landesgerichten Sonderzuständigkeiten übertragen sind, die einer modernen Gerichtsorganisation widersprechen.

Dem soll begegnet werden.

2. Die in Niederösterreich gelegenen sieben Wiener Umland-Bezirksgerichte sind derzeit den Wiener Gerichtshöfen erster Instanz unterstellt; sie sollen nunmehr, insbesondere auf Wunsch des Landes Niederösterreich — unter Bedachtnahme auf dessen Raumplanung —, niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden.

Grundzüge der Problemlösung und Alternativen:

1. Die Kreisgerichte sollen in Landesgerichte umbenannt und unter einem die Sonderzuständigkeiten der bisherigen Landesgerichte behoben werden.

2. In Entsprechung der Raumplanung des Landes Niederösterreich sollen das Bezirksgericht Purkersdorf dem Landesgericht Sankt Pölten, die Bezirksgerichte Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Klosterneuburg und Schwechat dem (derzeitigen) Kreisgericht Korneuburg und das Bezirksgericht Mödling dem (derzeitigen) Kreisgericht Wiener Neustadt zugewiesen werden.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichen.

EG-Konformität:

Die vorgeschlagenen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen berühren diesen Fragenbereich nicht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Umbenennung der Kreisgerichte in Landesgerichte und Gleichstellung aller Gerichtshöfe erster Instanz

1. Derzeit werden die Gerichtshöfe erster Instanz sowohl Landesgerichte als auch Kreisgerichte genannt; Landesgerichte heißen sie, wenn sich ihr Sitz in einer Landeshauptstadt befindet, sonst heißen sie Kreisgerichte (§ 5 Abs. 1 des Anhanges D der MinisterialV vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10); nur in Vorarlberg heißt der in Feldkirch befindliche Gerichtshof Landesgericht.

Demnach ist nach dem seit Jahrzehnten eingehaltenen Konzept je Bundesland nur ein (für Zivil-/Strafsachen zuständiges) Landesgericht eingerichtet, wiewohl die Landesgerichte (abgesehen von kaum ins Gewicht fallenden Sonderzuständigkeiten) nicht mehr Kompetenzen haben, als die Kreisgerichte.

2. Im Herbst des Jahres 1989 ist aus Richterkreisen angeregt worden, die Kreisgerichte in „Landesgericht(e)“ umzubenennen, weil die Geschäfte bei diesen Gerichtshöfen (ebenso) von „bedeutendem Umfang und von besonderer Wichtigkeit“ seien.

In die gleiche Zielrichtung gingen auch parlamentarische Anfragen an den Bundesminister für Justiz (4665/J-NR/1989 vom 1. Dezember 1989 und 5826/J-NR/1990 vom 28. Juni 1990).

3. Die Umbenennung der bestehenden Kreisgerichte in Landesgerichte setzt auf Grund des heutigen Verfassungsverständnisses eine entsprechende Gesetzesänderung voraus.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich, unter einem alle Gerichtshöfe erster Instanz gleichzustellen, weil die Sonderzuständigkeiten der heutigen Landesgerichte nicht mehr den modernen Anforderungen an eine bürgernahe Justiz gerecht werden.

4. Dieses Konzept war bereits Gegenstand des Entwurfs eines LG Wien-Nord-Gesetzes, dem diesbezüglich im Zuge des allgemeinen, im Vorjahr durchgeführten Begutachtungsverfahrens nahezu allseitig zugestimmt worden ist.

II. Zuweisung der Wiener Umland-Bezirksgerichte zu nö. Gerichtshöfen erster Instanz

Um dem schon mit der Einrichtung der Landeshauptstadt Sankt Pölten dokumentierten Bestreben des Landes Niederösterreich nach einer Betonung seiner Eigenständigkeit Rechnung zu tragen, sollen die Wiener Umland-Bezirksgerichte — der niederösterreichischen Raumplanung folgend — niederösterreichischen Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen werden.

Die Bezirksgerichte Hainburg, Bruck an der Leitha, Schwechat und Groß-Enzersdorf sollen dem Kreisgericht Korneuburg zugeordnet werden. Dies mit Rücksicht auf die innerregionalen Verbindungen durch die Ostbahn und die Schnellbahnen S 7 und S 3 sowie die Verkehrsachsen der Autobahnen A 4 und A 22 sowie der Bundesstraßen B 10 und B 9.

Der Sprengel des Bezirksgerichts Klosterneuburg umfaßt die Stadtgemeinde Klosterneuburg und die Gemeinde Gerasdorf. Mit Rücksicht auf die Verkehrsverbindungen in Gestalt der Donau-Uferbahn sowie der Schnellbahn S 3 einerseits sowie der Bundesstraße B 14, der Nordbrücke und der Autobahn A 22 andererseits soll auch das Bezirksgericht Klosterneuburg dem Kreisgericht Korneuburg zugewiesen werden.

Das Bezirksgericht Mödling soll auf Grund seiner geographischen Lage und der hervorragenden Verkehrsverbindungen (Südbahn, Autobahn A 2 und Bundesstraße B 17) dem Kreisgericht Wiener Neustadt eingegliedert werden.

Das Bezirksgericht Purkersdorf soll dem Landesgericht Sankt Pölten zugeordnet werden, weil dieses sowohl mit der Westbahn als auch mittels der Autobahn A 1 und der Bundesstraße B 1 sehr leicht erreichbar ist.

Für diese gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen spricht überdies, daß mit ihnen ein Beitrag zur allgemein angestrebten Entlastung der großen Wiener Gerichtshöfe erster Instanz erreicht wird; bezogen auf die Bevölkerungszahl beläuft sich die Entlastung auf etwa sechzehn Prozentpunkte.

Dies kommt auch den mit dem geplanten Bundespflegegeldgesetz zu erwartenden zusätzli-

chen Belastungen und damit notwendigen Personalvorsorgen im Bereich des Arbeits- und Sozialgerichts Wien entgegen, weshalb es unverzichtbar ist, auch deshalb für diese beiden Vorhaben den selben Wirksamkeitstermin (1. Jänner 1997) vorzusehen (s. hierzu auch die Ausführungen zum Art. XI § 1 Z 2).

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung dieser Materie gründet sich auf die Zuständigkeitstatbestände „Zivilrechtswesen“, „Strafrechtswesen“ und „Justizpflege“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

III. Belastungen des Bundeshaushalts

1. Personalaufwand:

Die mit der Umbenennung der Kreisgerichte in Landesgerichte verbundenen Aufteilungen der Sonderzuständigkeiten der bisherigen Landesgerichte auf (grundsätzlich) sämtliche Gerichtshöfe erster Instanz werden durch Personalumschichtungen bewältigbar sein.

Die Zuweisungen der Wiener Umland-Bezirksgerichtssprengel zu den Sprengeln der Landesgerichte Sankt Pölten, Wiener Neustadt und Korneuburg führten zwar zum Teil zu einem nicht unerheblichen Mehranfall bei diesen Landesgerichten, der aber gleichfalls durch personelle Umschichtungen (im Rahmen der Personalstände des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, des Arbeits- und Sozialgerichts Wien, des Handelsgerichts Wien, des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Jugendgerichtshofs Wien) ausgleichbar sein würde.

Es würden sohin keine der beiden vorgeschlagenen Maßnahmen einen zusätzlichen Personalaufwand erforderlich machen.

2. Sachaufwand:

Bei den betroffenen nö. Gerichtshöfen besteht bereits seit der Einführung der nunmehrigen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Jahre 1986 die Notwendigkeit baulicher Erweiterungen. Die in diesem Zusammenhang geplanten Zubauten werden auch für jenen Raumbedarf ausreichen, der durch die Zuweisung der nun beabsichtigten Zuständigkeiten entstehen wird. Die Zubauten zu den Gerichtsgebäuden Sankt Pölten (Baukosten rund 100 Millionen Schilling) und Korneuburg (Baukosten einschließlich Gefangenenhaus rund 90 Millionen Schilling) stehen unmittelbar vor Baubeginn; die Finanzierung ist gesichert. Mit dem Zubau zum Gerichtsgebäude Wiener Neustadt könnte noch im Jahre 1992 begonnen werden. Die Gesamtkosten der dort geplanten Baumaßnahmen werden rund 185 Millionen Schilling betragen. Die Kosten der Einrichtung der besagten Zubauten werden auf rund 30 Millionen Schilling geschätzt.

IV. EG-Konformität

Die vorgeschlagenen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen berühren diesen Fragenbereich nicht.

Besonderer Teil

Zum Art. I:

1. Hierzu sei auf den Allgemeinen Teil P. I hingewiesen.

2. Der letzte Halbsatz des geltenden § 3 hat zu entfallen; schon aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird vorgeschlagen, die Bestimmung zur Gänze der heutigen Gesetzessprache anzupassen (Z 1).

3. Der Vorbehalt des § 5 Abs. 2 (Z 2) erfaßt etwa die Zuständigkeiten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (§ 8 Abs. 1 letzter Satz Strafrechtliches Entschädigungsgesetz) und des Landesgerichts für Strafsachen Wien (§ 41 Abs. 2 letzter Satz Mediengesetz).

Zu den Art. II, III, IV und VII:

Damit werden die bisherigen Sonderzuständigkeiten der Landesgerichte behoben und sohin diese Angelegenheiten auch den bisherigen Kreisgerichten übertragen.

Zum Art. V:

1. Hierzu sei auf die obigen Ausführungen zu den Art. II, III, IV und VII hingewiesen.

Damit erstreckt sich auch die Zuständigkeitsnorm des § 29 Abs. 2 DSG auf alle Arbeits- und Sozialgerichte und nicht nur auf jene am Sitz der Landesgerichte.

2. Durch die Einfügung des Wortes „nur“ („Für Klagen ... ist in erster Instanz ... nur das ... Landesgericht zuständig ...“) wird der Auslegung vorgebeugt, es könnte die Zuständigkeit eines Bezirksgerichts vereinbart werden (s. Weiss, Ist das Landesgericht in Datenschutzrechtssachen „ausschließlich“ zuständig?, in EDV und Recht, 1/91, 78).

Der Begriff „ausschließlich“ war nicht zu verwenden, da damit grundsätzlich ein „allgemeiner“ Gerichtsstand, nicht aber ein Wahlgerichtsstand „ausgeschlossen“ wird (s. Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, I, 390 f.; Stohanzl, MGA JN-ZPO¹⁴, Anm. 1 zum § 76 JN sowie aaO E. 5 zum § 76 JN).

Zum Art. VI:

1. Auch hierzu sei auf die obigen Ausführungen zu den Art. II, III, IV und VII hingewiesen.

2. Ohne Hinzufügung des letzten Halbsatzes könnte die Regelung dann zu Unklarheiten Anlaß geben, wenn die Zuständigkeitsregelung des § 41

Abs. 2 zweiter Satz des Mediengesetzes mit der des § 23 Z 2 lit. b des Jugendgerichtsgesetzes konkurriert (was dann der Fall ist, wenn ein Jugendlicher ein Medieninhaltsdelikt in einer in- oder ausländischen Rundfunksendung begeht). Für diesen Fall ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, welche der beiden Zuständigkeitsvorschriften zum Tragen kommt. Um sicherzustellen, daß künftig auch für Medienverfahren betreffend Jugendlicher der § 23 Z 2 lit. b JGG anzuwenden ist, wird der letzte Halbsatz vorgeschlagen.

Zum Art. VIII:

1. Durch die Umbenennung der Kreisgerichte in Landesgerichte wird es in der Folge in einigen Bundesländern mehrere Landesgerichte geben. Dies hätte nach der jetzigen Formulierung des § 18 Abs. 1 StVG zur Folge, daß bei jedem bisherigen in Strafsachen tätigen Kreisgericht eine Vollzugskommission einzurichten wäre, für die aber kein Bedarf besteht. Es war daher die bisherige Gesetzeslage durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

2. Im Land Niederösterreich sind von der Vollzugskommission derzeit insgesamt zehn Anstalten (samt Außenstellen) zu betreuen. Die Praxis hat gezeigt, daß es die Kapazität einer einzigen Kommission mitunter übersteigt, alle diese Strafvollzugsanstalten und Gefangenenhäuser samt Außenstellen in einer dem Sinn des § 18 Abs. 1 StVG entsprechenden Weise zu betreuen. Es wird daher vorgeschlagen, die Aufgaben der für das Land Niederösterreich zuständigen Kommission auf zwei Kommissionen aufzuteilen, von denen eine für die in den Sprengeln der Landesgerichte Sankt Pölten und Wiener Neustadt und die andere für die in den Sprengeln der Landesgerichte Krems und Korneuburg gelegenen Anstalten zu bestellen sein sollen. Beide Kommissionen würden ihren Sitz in Sankt Pölten haben. Die Belastungen der neuen Kommissionen würden im wesentlichen jenen der Kommissionen in den meisten anderen Bundesländern entsprechen.

Zum Art. IX:

Das zu P.1. zum Art. VIII Ausgeführte gilt hier sinngemäß.

Zum Art. X:

Zu den §§ 1 und 2:

Auf Grund der bisherigen Gesetzeslage waren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, das Arbeits- und Sozialgericht Wien, das Handelsgericht Wien, das Landesgericht für Strafsachen Wien und der Jugendgerichtshof Wien auch für die

Sprengel der Bezirksgerichte Purkersdorf, Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Klosterneuburg, Schwechat und Mödling teilweise als erste, teilweise als Rechtsmittelinstanzen zuständig (siehe RGBl. Nr. 249/1853, StGBI. Nr. 402/1920, BGBl. Nr. 234/1928, RGBl. I, Seite 237/1938, RGBl. I, Seite 751/1939, RGBl. I, Nr. 251/1939, StGBI. Nr. 47/1945, StGBI. Nr. 94/1945, StGBI. Nr. 203/1945, BGBl. Nr. 278/1961, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 203/1985 und BGBl. Nr. 599/1988).

Zur besseren Übersicht und leichteren Lesbarkeit wird von der Novellierung dieser einschlägigen Bestimmungen abgesehen und der Weg der materiellen Derogation gewählt.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 ASGG und des § 23 Z 2 JGG 1988 können unverändert bleiben, da mit der Änderung des Sprengels des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien von selbst die Änderung der von diesen Regelungen angesprochenen Gerichtssprengeln eintritt.

Zum Art. XI:

Zum § 1:

Zur Z 1:

Die Umbenennung der Kreis- in Landesgerichte sowie die Übertragung der Sonderzuständigkeiten der bisherigen Landesgerichte auf grundsätzlich sämtliche Gerichtshöfe erster Instanz kann auf Grund der Gegebenheiten bereits mit dem 1. Jänner 1993 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Zur Z 2:

Die Zuweisung der Wiener Umland-Bezirksgerichte zu den niederösterreichischen Gerichtshöfen erster Instanz Sankt Pölten, Korneuburg und Wiener Neustadt ist erst verkraftbar, nachdem die bereits geplanten bzw. in Angriff genommenen notwendigen erheblichen Baumaßnahmen ihren Abschluß gefunden haben; dies gilt insbesondere für die Gerichtshofsorte Wiener Neustadt und Korneuburg. Da dies voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 1996 der Fall sein wird, wird für die Verwirklichung dieses Vorhabens der 1. Jänner 1997 als Wirksamkeitsbeginn vorgeschlagen.

Hiezu kommt, daß die Zuweisung der Wiener Umland-Bezirksgerichte zu den niederösterreichischen Gerichtshöfen erster Instanz eine Personalauswechslung von den Wiener Gerichtshöfen zu den besagten niederösterreichischen Gerichtshöfen erforderlich macht.

Da das geplante Bundespflegegeldgesetz am 1. Jänner 1997 seine volle Wirksamkeit entfalten soll und damit unter anderem eine Personalaufstockung des Arbeits- und Sozialgerichts Wien notwendig

werden wird, ist eine sachgerechte Personalvorsorge nur sicherzustellen, wenn die Zuweisung der Wiener Umland-Bezirksgerichte zu den niederösterreichischen Gerichtshöfen und die volle Wirksamkeit des Bundespflegegeldgesetzes mit dem selben Zeitpunkt in Kraft treten.

Zum § 2:

Zum Abs. 1:

Vorbehaltlich der Abs. 5 bis 7 sollen für die vor dem 1. Jänner 1993 bzw. dem 1. Jänner 1997 bereits anhängig gewordenen Verfahren die bis dahin zuständigen Gerichte auch nach dem 31. Dezember 1992 bzw. 31. Dezember 1996 zuständig bleiben.

Hiedurch soll die Kontinuität bereits anhängiger Gerichtsverfahren (grundsätzlich welcher Verfahrensart auch immer) gewahrt werden. Dies entspricht auch dem den Verfahrensgesetzen immanenten Grundsatz der Unmittelbarkeit, der andernfalls infolge Richterwechsels durchbrochen werden müßte.

Ausnahmen hievon sehen die Abs. 5 bis 7 vor.

Zum Abs. 2:

Dieser soll gewährleisten, daß die Kontinuität zum — wenngleich zwischenzeitig bereits rechtskräftig beendigten — Verfahren entweder durch denselben Richter oder zumindest durch dieselbe Gerichtsabteilung gewahrt bleibt, was ebenfalls im Sinn der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung gelegen ist.

Zum Abs. 3:

Strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs.1 nicht gelten.

Vorbild für diese Bestimmung sind der § 5 Abs. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes, mit dem das Landesgericht Eisenstadt eingerichtet wird, BGBl. Nr. 269/1958, (in der Folge kurz „LG Eisenstadt-G“ genannt) sowie der § 10 Abs. 4 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl. Nr. 203/1985.

Zum Abs. 4:

Diese Bestimmung erfaßt vor allem die Zuständigkeiten nach den §§ 94 bis 96 JN, für die Prüfungs- und Anfechtungsprozesse nach dem § 111 KO sowie die gerichtliche Einziehung nach dem § 6 des Bundesgesetzes über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, BGBl. Nr. 281/1963.

Im übrigen hat diese Regelung den § 4 Abs. 1 letzter Satz des LG Eisenstadt-G zum Vorbild.

Zu den Abs. 5 und 6:

Diese Regelungen entsprechen den Abs. 2 und 3 des § 4 des LG Eisenstadt-G.

Es ist davon auszugehen, daß bis zum Inkrafttreten des Art. X die Umstellung des Firmenbuchs des Handelsgerichts Wien auf ADV abgeschlossen sein wird. Es wird daher die Übermittlung der beim Handelsgericht Wien am 1. Jänner 1997 anhängigen — mit diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit der Landesgerichte Sankt Pölten, Wiener Neustadt und Korneuburg fallenden — Firmenbuchsachen bereits automationsunterstützt möglich sein; demgemäß wird es nur noch der Übersendung der Akten einschließlich der Urkundensammlung an diese Landesgerichte bedürfen.

Zum Abs. 7:

Zur Entscheidung über Rechtsmittel sollen die Landesgerichte Korneuburg, Sankt Pölten und Wiener Neustadt für die Sprengel der Wiener Umland-Bezirksgerichte auch für bereits vor dem 1. Jänner 1997 anhängig gewordene Verfahren zuständig sein, wenn das Datum einer angefochtenen Entscheidung nach dem 31. Dezember 1996 liegt.

Damit sollen einerseits die neuen Rechtsmittelzuständigkeiten in sachlich vertretbarem Umfang möglichst rasch nutzbar gemacht werden; andererseits soll vermieden werden, daß in Verfahren von längerer Anhängigkeitsdauer Rechtsnachteile dadurch entstehen, daß ein Rechtsmittel an das falsche Rechtsmittelgericht deshalb gerichtet wird, weil das Datum, mit dem die Rechtssache bei Gericht anhängig geworden ist, außer acht gelassen wurde.

Gedankliches Vorbild für diese Regelung war unter anderem auch der § 10 Abs. 3 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl. Nr. 203/1985.

Zum § 3:

Die Umbenennung der Kreisgerichte in Landesgerichte macht es erforderlich, eine entsprechende sprachliche Bereinigung in allen davon betroffenen Gesetzen und Verordnungen des Bundes vorzusehen. Dies gilt auch für entsprechende Wortverbindungen bzw. vergleichbare Worte (etwa „landesgerichtlich“ statt „kreisgerichtlich“).

Vorbild hiefür ist zum Teil der Art. XXII Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Firmenbuch, BGBl. Nr. 10/1991.

Zum § 4:

Dieser entspricht dem Punkt 62 der Legistischen Richtlinien 1990. Die Bestimmung ist im übrigen

715 der Beilagen

9

den Abs. 1 und 2 des Art. XXII des Bundesgesetzes über das Firmenbuch, BGBl. Nr. 10/1991, nachgebildet.

rechtzeitig getroffen werden können. Vorbild für diese Bestimmung ist vor allem der § 103 ASGG, der sich in der Praxis bereits bewährt hat.

Zum § 5:

Damit wird sichergestellt, daß die noch erforderlichen administrativen und personellen Vorsorgen

Zum § 6:

Die Vollziehungsklausel entspricht dem BundesministerienG 1973.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

Allerhöchste Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden, RGBl. 10/1853 Beilage D

§ 3. Unter der Leitung und Aufsicht der Oberlandesgerichte bestehen Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz, welche letztere entweder Landesgerichte oder Kreisgerichte sind.

§ 5. Die Gerichtshöfe sollen in den Hauptstädten der Kronländer, oder, wo die Geschäfte in einem sehr bedeutenden Umfange und von besonderer Wichtigkeit bestehen, den Namen: „Landesgerichte“, sonst „Kreisgerichte“ führen, und mit einem Präsidenten oder Präses, Räten und dem nothwendigen Hilfspersonale im Koncepts- und Kanzleifache, dann dem angemessenen Dienerstande besetzt werden.

Der Wirkungskreis der Landesgerichte und Kreisgerichte ist im Allgemeinen, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung und der Jurisdiction-Norm den Landesgerichten vorbehalten werden, unter sich gleich.

Abs. 3

§ 3. Unter der Leitung und Aufsicht der Oberlandesgerichte stehen die in ihren Sprengeln eingerichteten Gerichtshöfe erster Instanz und die diesen zugewiesenen Bezirksgerichte.

§ 5. Die Gerichtshöfe erster Instanz führen die Bezeichnung „Landesgericht“. Dies gilt nicht für das Handelsgericht Wien, das Arbeits- und Sozialgericht Wien und den Jugendgerichtshof Wien.

Der Wirkungskreis der Landesgerichte ist im allgemeinen gleich.

Abs. 3 unverändert.

Amtshaftungsgesetz

§ 9. (1)

(2) Vorbehaltlich des Abs. 3 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet.

(3) Vorbehaltlich des Abs. 4 ist auf Klagen des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(4) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines Oberlandesgerichtes oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge

§ 9. (1) unverändert.

(2) aufgehoben.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.

(5)

(5) unverändert.

Finanzstrafgesetz

§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2)

§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist. Ist eine örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) unverändert.

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2)

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist. Ist eine örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) unverändert.

Datenschutzgesetz

§ 29. (1) Für Klagen nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht des Landes, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, zuständig. Klagen des Betroffenen können auch beim Landesgericht des Landes erhoben werden, in dem der Auftraggeber oder der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

(2) bis (5)

§ 29. (1) Für Klagen nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz nur das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Klagen des Betroffenen können aber auch bei dem Landesgericht erhoben werden, in dessen Sprengel der Auftraggeber oder der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

(2) bis (5) unverändert.

Geltende Fassung

Entwurf

12

Mediengesetz

§ 41. (1)

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die Tat begangen worden ist. Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist jedenfalls zuständig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen wurde.

(3) bis (6)

§ 41. (1) unverändert.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist. Wurde die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien, in Jugendstrafsachen der Jugendgerichtshof Wien zuständig.

(3) bis (6) unverändert.

Kartellgesetz

§ 122. (1)

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichts auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet, der des Handelsgerichtes Wien auf das Land Wien.

(3)

(4)

§ 122. (1) unverändert.

(2) aufgehoben.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

Strafvollzugsgesetz

§ 18. (1) Am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Landesgerichtes ist eine Kommission zu bestellen, die sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, zu überzeugen hat.

(2) bis (9)

§ 18. (1) Am Sitz jedes in Strafsachen tätigen Landesgerichtes einer Landeshauptstadt, im Land Vorarlberg am Sitz des Landesgerichtes Feldkirch, ist eine Kommission zu bestellen, die sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, zu überzeugen hat. Im Land Niederösterreich wird diese Aufgabe von zwei Kommissionen wahrgenommen, die ihren Sitz in Sankt Pölten haben und von denen eine für die in den Sprengeln der Landesgerichte Sankt Pölten und Wiener Neustadt und die andere für die in den Sprengeln der Landesgerichte Krems und Korneuburg gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu bestellen ist.

(2) bis (9) unverändert.

715 der Beilagen

Bewährungshilfegesetz

§ 4. (1)

(2) Als Dienststellenleiter darf nur bestellt werden, wer seit fünf Jahren, wenn er aber aus besonderen Gründen schon vorher zur Ausübung der Tätigkeit eines Dienststellenleiters geeignet erscheint, doch mindestens seit drei Jahren als Bewährungshelfer hauptamtlich tätig ist und das im § 2 Abs. 1 bezeichnete Ernennungserfordernis erfüllt. Der Leiter einer Dienststelle am Sitze des Landesgerichtes in einem Bundesland, in dem mehrere Dienststellen für Bewährungshilfe eingerichtet sind, und der Leiter der Dienststelle in Wien sowie die ständigen Vertreter dieser Leiter müssen Beamte der Verwendungsgruppe A oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe a sein. Beim ständigen Vertreter des Dienststellenleiters kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn ein geeigneter Beamter oder Vertragsbediensteter dieser Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe nicht zur Verfügung steht.

(3)

§ 5. (1)

(2) Sind in einem Bundesland mehrere Dienststellen für Bewährungshilfe eingerichtet, so obliegen dem Leiter der Dienststelle am Sitze des Landesgerichtes hinsichtlich der übrigen Dienststellen in diesem Bundesland noch folgende Aufgaben:

Z 1 bis 5

(3)

§ 4. (1) unverändert.

(2) Als Dienststellenleiter darf nur bestellt werden, wer seit fünf Jahren, wenn er aber aus besonderen Gründen schon vorher zur Ausübung der Tätigkeit eines Dienststellenleiters geeignet erscheint, doch mindestens seit drei Jahren als Bewährungshelfer hauptamtlich tätig ist und das im § 2 Abs. 1 bezeichnete Ernennungserfordernis erfüllt. Der Leiter einer Dienststelle am Sitze des Landesgerichtes der Landeshauptstadt in einem Bundesland, in dem mehrere Dienststellen für Bewährungshilfe eingerichtet sind, und der Leiter der Dienststelle in Wien sowie die ständigen Vertreter dieser Leiter müssen Beamte der Verwendungsgruppe A oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe a sein. Beim ständigen Vertreter des Dienststellenleiters kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn ein geeigneter Beamter oder Vertragsbediensteter dieser Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe nicht zur Verfügung steht.

(3) unverändert.

§ 5. (1) unverändert.

(2) Sind in einem Bundesland mehrere Dienststellen für Bewährungshilfe eingerichtet, so obliegen dem Leiter der Dienststelle am Sitze des Landesgerichtes der Landeshauptstadt hinsichtlich der übrigen Dienststellen in diesem Bundesland noch folgende Aufgaben:

Z 1 bis 5 unverändert.

(3) unverändert.